

Schutzkonzept Sport und Kultur für öffentliche Räume und Aussenbereiche der Gemeinde

Gültig ab 26. Juni 2021 bis auf Weiteres

Die wichtigsten Punkte sind:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren in Eingangsbereichen, Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten (Sanitäre Anlagen, Garderobe und immer dann)
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben
- Einhaltung der Quadratmetervorgaben für Freizeiteinrichtungen
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.

Für folgende Personen gelten bei der Ausübung von Sport- und Kulturaktivitäten keine Einschränkungen:

- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger
- Personen mit einem Covid-19-Zertifikat mit Jahrgang 2000 oder älter, bei Aktivitäten im Freien sowie in Einrichtungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt ist.

Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Für andere Personen als gilt bei der Ausübung von Sport- und Kulturaktivitäten Folgendes:

- Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- In Innenräumen muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- Wird in Innenräumen der erforderliche Abstand nicht eingehalten, aber eine Gesichtsmaske getragen, so muss der Zugang so beschränkt werden, dass für jede Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.
- **Wird in Innenräumen auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet, so gilt:**
 - Der Zugang ist so zu beschränken, dass für jede Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.
 - Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
 - Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

Für Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen muss kein Schutzkonzept erstellt werden.

Nähere Bestimmungen zu Veranstaltungen sind im Schutzkonzept «Veranstaltungen» erläutert.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



Discos und Tanzlokale
geöffnet



Wasserparks
geöffnet



Homeoffice empfohlen
statt Pflicht



Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale
und Grossveranstaltungen

Freiwillig: kleinere Veranstaltungen,
Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe,
Restaurants



Veranstaltungen



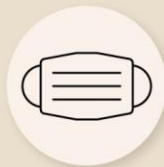
Mit Zertifikat
Keine Einschränkung



Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht
Maximal 1000 Personen



Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht
Draussen: maximal 500 Personen
Dinnen: maximal 250 Personen



Maskenpflicht



Draussen
aufgehoben



Am Arbeitsplatz gelockert
(Arbeitgeber entscheidet)



An Mittelschulen und
Berufsschulen gelockert
(Kantone entscheiden)



Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten
einer Person pro Gruppe



Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch drinnen erlaubt

**Weiterhin
gilt:**



Maskenpflicht im Innern:
Restaurants, Detailhandel,
ÖV und Veranstaltungen
ohne Covid-Zertifikat



Private Treffen mit
maximal 30 Personen
(draussen: 50)



Empfehlung: Lassen
Sie sich impfen!



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council